

§ 42a Sektorenübergreifender Landespflegeausschuss

(1) ¹Der Landespflegeausschuss tritt auf seinen Beschluss oder auf Beschluss des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 7 als sektorenübergreifender Landespflegeausschuss im Sinn des Art. 77a Abs. 1 AGSG zusammen. ²Aus sachlichen Gründen kann eine Sitzung des sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses vertagt werden.

(2) ¹Abweichend von § 42 Abs. 2 setzt sich der sektorenübergreifende Landespflegeausschuss zusammen aus

1. den Mitgliedern gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4, 6 und 7,
2. sieben Mitgliedern aus dem Bereich der Pflege- und Krankenkassen,
3. einem Mitglied aus dem Bereich der Bayerischen Krankenhausgesellschaft,
4. einem Mitglied aus dem Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns,
5. einem Mitglied aus dem Bereich der Vereinigung der Pflegenden in Bayern,
6. einem Mitglied als Vertretung des Bayerischen Bezirktags.

²Stellt das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention fest, dass eine Angelegenheit allein oder weitüberwiegend die vertragszahnärztliche Versorgung betrifft, tritt für deren Behandlung an die Stelle des Mitglieds nach Satz 1 Nr. 4 ein Mitglied aus dem Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns.

(3) ¹ § 42 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 gilt entsprechend. ²Die Gesamtzahl der Mitglieder soll nicht mehr als 30 betragen.

(4) ¹Die Empfehlungen des sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses sind einstimmig mit den Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. ²Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Abs. 2 Satz 1. ³Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Die übrigen Mitglieder können mitberaten und bei der Beschlussfassung anwesend sein.